

1. Antrag zur Solarpflicht

Folgender Passus soll durch einen Alternativtext ersetzt werden:

231 Solarpflicht bei Neubauten aller Art und verpflichtende Nachrüstung bei
232 wesentlichen Dachsanierungen: Dachflächen von neu zu errichtenden Gebäuden
233 sollen mit Solaranlagen ausgestattet werden. Photovoltaik- und Solarthermie-
234 Anlagen müssen dabei mindestens 50 Prozent der nicht anderweitig genutzten
235 Dachflächen umfassen. Bei wesentlichen Dachsanierungen greift die Pflicht,
236 Solaranlagen zu installieren, ebenfalls. So nutzen wir bestehende Dachflächen
237 effizient für die Gewinnung von Strom und Wärme - sauber, günstig und
238 erneuerbar!

Der Alternativtext lautet:

Wir fordern, die Bayerische Bauordnung in dem Sinne weiterzuentwickeln, dass der Installation von Dach-PV-Anlagen wo immer möglich Vorrang eingeräumt wird gegenüber anderen bestehenden Regelungen (z.B. Denkmalschutz, bestehenden Bebauungsplänen).“

Begründung:

1. Die solare Baupflicht betrifft nur 1-2% der Gebäude, deren Bauherrn zum großen Teil freiwillig eine Solaranlage errichten. Es gibt aber wesentlich mehr Hausbesitzer die sich ihren Wunsch eine Solaranlage zu bauen wegen Bauauflagen nicht erfüllen können.
2. Würden 50% aller Dächer in Bayern mit PV-Anlagen bestückt, würde das sicher ein großer Schritt für die Energiewende bedeuten. Der LaVo-Antrag bezieht sich aber (notwendigerweise) ausschließlich auf Neubauten und Sanierung von Dachanlagen. Von daher ist das bei weitem nicht ausreichend, um für die Energiewende bis 2030 einen ausreichenden Beitrag zu leisten.
3. Bisher ist es so, dass bei allen Bauanträgen in den Gemeinde- und Stadträten der jeweilige Bebauungsplan für das Haus berücksichtigt werden muss, ob eine PV-Dachanlage infrage kommt. Durch das obengenannte Vorrangprinzip würde das geändert.
4. Eine solare Baupflicht widerspricht kommunalen Baumschutzverordnungen in entsprechenden Fällen.
5. Es widerspricht dem Schwammstadtprinzip (siehe dazu Zeile 322ff.), das ja unter anderem eine Dachbegrünung begünstigen soll.
6. Nicht berücksichtigt wurden darüber hinaus Dächer, die asymmetrisch sind, die wenig geeigneten Nordseiten von Dächern, die notwendigen Abstände der Module, gegebenenfalls Dachgauben, etc.pp.
7. Es gibt gegenwärtig eine überbordende Nachfrage nach PV-Dachanlagen. Handwerkerleistung und Angebot stehen hierzu in keinem Verhältnis. Die Netzbetreiber kommen aufgrund der hohen Nachfrage kaum mit den Anschlüssen voran. Hohe Wartezeiten sind die Folge. Ein derartiger Eingriff in die Eigentumsrechte ist von daher gar nicht erforderlich.

2. Antrag zur Öffnung der Flächenkulisse von Freiflächenanlagen:

Folgender Passus des Programms soll nicht geändert, aber ergänzt werden:

147 Bis 2030 wollen wir die Sonnenstromproduktion auf 60 Milliarden Kilowattstunden
148 vervierfachen. Dabei verfolgen wir das Prinzip aller Naturschützer*innen. „So
149 viele Solaranlagen auf dem Dach wie möglich – so viele im Freiland wie nötig.“
150 Wenn wir die Dachflächen gut ausnutzen, statt nur den Eigenbedarf zu decken,
151 kann die Hälfte dort realisiert werden. Für den Rest reichen bayernweit 30.000
152 Hektar Freifläche, also nur etwa 0,4 Prozent der Landesfläche.

Die Ergänzung soll lauten:

Dazu soll das EEG so geändert werden, dass die Begrenzung auf Flächen neben Autobahnen und Bahnstrecken aufgehoben wird. Hierzu starten wir eine Initiative im Bundesrat. Die Entscheidung über die Planung von Freiflächenanlagen bleibt über das Baurecht wie bisher den Gemeinden übertragen.“

Begründung:

Dieser Antrag ergibt sich unter anderem aus unserem Antrag zu Zeile 231ff. Es ist völlig unmöglich, bis zum Jahre 2030 ausreichend überschüssigen Strom aus Dachflächen zu realisieren.

Die obengenannte Öffnung der Flächenkulisse wird bislang auf Bundesebene verweigert aus Gründen der Steuerung bei Naturschutz, Agrarwirtschaft, Landschaftsgestaltung und Akzeptanz in der Bevölkerung. Dagegen gibt es in Bayern einige Gebiete, die aufgrund einer landwirtschaftlichen Benachteiligung (Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) vom 22. Januar 2002) als Ausnahme eine Förderung von Freiflächenanlagen durch das EEG erhalten und deshalb nicht dieser Beschränkung unterliegen. Obwohl in diesen Gebieten gerade aktuell PV-Freiflächenanlagen wie Pilze aus dem Boden schießen, spielen obengenannte Ablehnungsgründe in allen 4 Fällen nicht die geringste Rolle.

Außerdem bedeutet die bisherige Regelung deshalb eine Ungleichbehandlung in der Planungshoheit der Gemeinden.

Weil im Winter mehr Wind weht, und im Sommer mehr Sonne scheint, reicht es keinesfalls aus, die Windkraft auszubauen - die Solarenergie wird in ähnlichem Maß für den Sommer benötigt.

Die Formulierung „Initiative im Bundesrat“ ist erforderlich in einem bayrischen Regierungsprogramm. Das Ziel ist, darüber hinaus im Bundesverband das Thema aufzugreifen und zu diskutieren.